

Niederschrift

über die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, 2. April 2009 um 19:00 Uhr

im Festsaal des Philippphospitales

Tagesordnung:

- | | | |
|---------------|---|----------------|
| TOP 1 | Mitteilungen a) des Vorsitzenden
b) des Magistrats | |
| TOP 2 | Sitzungsniederschriften der Stadtverordnetenversammlung vom 5. und 19. Februar 2009 | |
| TOP 3 | Bebauungsplan „Leeheim-Nord“ 1. Änderung (Bergfeldstraße)
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB | DS-VIII-294/09 |
| TOP 4 | Bebauungsplan „Leeheim – Nord Teil 3“ (ehemalige Gärtnerei)
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB | DS-VIII-295/09 |
| TOP 5 | Ausbau des Betreuungsangebotes der städtischen Kindertagesstätten | DS-VIII-296/09 |
| TOP 6 | Kinderarmut in Riedstadt
hier: Einführung eines Stadtpasses Riedstadt | DS-VIII-297/09 |
| TOP 7 | 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt | DS-VIII-298/09 |
| TOP 8 | 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt | DS-VIII-299/09 |
| TOP 9 | Neufassung des Jugendförderungsprogramms der Stadt Riedstadt | DS-VIII-300/09 |
| TOP 10 | Neufassung der Haus- und Badeordnung für die Schwimmbäder der Stadt Riedstadt | DS-VIII-301/09 |
| TOP 11 | 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Stadt Riedstadt | DS-VIII-302/09 |

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 2. April 2009

TOP 12	Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Stadt Riedstadt	DS-VIII-303/09
TOP 13	Vereinsförderung hier: Antrag der hallenbesitzenden Vereine zur Neuauflage eines Investitionsprogramms	DS-VIII-304/09
TOP 14	Sonderinvestitionsprogramm des Bundes und des Landes zur Konjunkturförderung hier: Maßnahmenkatalog	DS-VIII-305/09
TOP 15	Anträge	
	15.1. Antrag der WIR-Fraktion zur wöchentlichen Leerung von Biomülltonnen	DS-VIII-242/08
	15.2. Prüfantrag der WIR-Fraktion zur Schaffung eines gerechteren Gebührenmodells für die Abfallsorgung	DS-VIII-244/08
	15.3. Antrag der CDU-Fraktion zur Übertragung der Verwaltung des Wohnungsbestands der Baugenossenschaft Ried	DS-VIII-306/09
	15.4. Antrag der FDP-Fraktion zum energetischen Zustand der städtischen Immobilien	DS-VIII-307/09
TOP 16	Anfrage der Stadtverordneten Gabriele Russer (WIR-Fraktion) zur Sanierung der Brücke über den Scheidgraben Wolfskehlen	DS-VIII-308/09
TOP 17	Aufhebung der Stellenbesetzungssperre in der Verwaltung hier: Wiederbesetzung der Stelle des Fachgruppenleiters Öffentliche Sicherheit und Ordnung	DS-VIII-309/09
TOP 18	Einbringung des 1. Nachtragshaushaltes 2009	
Erweiterung der Tagesordnung:		
TOP 19	Antrag der SPD-/GLR-Fraktion zur Resolution in Sachen Ortsumgebung Dornheim auf der Gemarkung Riedstadt	DS-VIII-310/09

Anwesende:

SPD-Fraktion:

Amend, Werner
Bernhardt, Günter
Dey, Mathias
Ecker, Albrecht
Fiederer, Patrick
Fischer, Günter
Hennig, Brigitte
Henrich, Heinz-Josef
Hirsch, Andreas
Kamenik, Katja
Kummer, Norbert
Linke, Ursula
Schisano, Ciro
Strasser, Roland
Thurn, Matthias

Stadtverordnetenvorsteher

CDU-Fraktion:

Bopp, Martin
Büßer, Heiko
Dörr, Melanie
Fischer, Alexander
Fraikin, Ursula
Funk, Friedhelm
Horn, Sascha
Kraft, Richard
Lachmann, Mathias
Spartmann, Peter
Wald, Wilhelm

GLR-Fraktion:

Bock, Hans-Dieter
Friedrich, Carola
Schellhaas, Petra

WIR-Fraktion:

Russer, Gabriele
Selle, Peter W.
Seybel, Berthold

FDP-Fraktion

Dr. Grafenstein, Andreas
Wokan, Verena

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 2. April 2009

Magistrat:	Kummer, Gerald Bonn, Werner Buhl, Günter Effertz, Karlheinz Fischer, Thomas Harald Hellwig Krug, Heinz Schaffner, Norbert	Bürgermeister
entschuldigt:	Eberling, Ottmar Fraikin, Bernd Fraikin, Michael Erika Zettel	SPD-Fraktion CDU-Fraktion CDU-Fraktion Erste Stadträtin
Verwaltung:	Stephanie Platte Fröhlich, Rainer	Fachbereich 2, Finanzen Parlamentsbüro
Schriftführerin:	Schneider, Ute	

1 Vertreter der Presse

13 ZuhörerInnen

Beginn: 19:07 Uhr

Ende: 21:45 Uhr

Stadtverordnetenvorsteher Werner Amend eröffnet um 19:07 Uhr die 20. Sitzung des Parlamentes der Amtsperiode 2006/2011 und begrüßt alle Anwesenden.

Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt der Vorsitzende fest, dass die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die zu fassenden Beschlüsse damit rechtsgültig zustande kommen. Hinsichtlich der bevorstehenden Beratungen verweist Herr Amend auf die Bestimmungen des § 25 HGO und bittet bei Widerstreit der Interessen, dies spätestens bei Aufruf des jeweiligen Tagesordnungspunktes anzuzeigen und den Saal vor Beginn der Beratung zu verlassen.

TOP 1 Mitteilungen

a) des Vorsitzenden

Werner Amend gratuliert Günter Fischer, Hans-Dieter Bock, Mathias Lachmann und Dr. Andreas Grafenstein nachträglich zum Geburtstag.

Es liegt ein Antrag der SPD/GLR-Koalition auf Erweiterung der Tagesordnung vor:
Resolution zur Ortsumgebung Dornheim auf der Gemarkung Riedstadt

Der Erweiterung der Tagesordnung wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

Die Resolution wird neuer Tagesordnungspunkt 19, DS-VIII-310/09.

Nach Absprache mit den Fraktionsvorsitzenden sollen die Tagesordnungspunkte 4, 6, 14 und 19 mit, alle übrigen ohne Aussprache behandelt werden. Die Anträge 15.1., 15.2. und 15.3. werden an die Ausschüsse zurückverwiesen.

Der Tagesordnung wird 34 Ja-Stimmen zugestimmt.

Der Vorsitzende weist auf die zahlreichen Jubiläen in diesem Jahr hin und bittet um rege Teilnahme. Unter anderem wird der Riedstädter Stadtteil Goddelau 1175 Jahr alt und Georg Büchners „Hessischer Landboten“ wurde vor 175 Jahren veröffentlicht.

b) des Magistrats

Der Bürgermeister hat heute nichts zu berichten.

TOP 2 Sitzungsniederschriften der Stadtverordnetenversammlung vom 5. und 19. Februar 2009

Dem Protokoll vom 5. Februar wird mit 34 Ja-Stimmen zugestimmt.

Dem Protokoll vom 18. Februar wird mit 34 Ja-Stimmen zugestimmt.

**TOP 3 Bebauungsplan „Leeheim-Nord“ 1. Änderung (Bergfeldstraße)
hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss gem.
§ 10 BauGB DS-VIII-294/09**

1. Die Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden nach ausführlicher Beratung als Stellungnahmen der Stadt Riedstadt beschlossen.
2. Der Bebauungsplan wird gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu festgestellt.
3. Der Bebauungsplan wird gem. § 10 BauGB in Kraft gesetzt.

Ergänzung:

Der Text der Festsetzungen des Bebauungsplanes wird wie folgt ergänzt:

Ziffer 2.1.: Die verbleibenden Freiflächen sind zusammenhängend auszubilden.

Ziffer 4: Die Anzahl der Wohneinheiten wird auf zwei pro Gebäude beschränkt.

Der im Umwelt-, Bau- und Verkehrsausschuss geänderten Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 5 Ausbau des Betreuungsangebotes der
städtischen Kindertagesstätten DS-VIII-296/09**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt nachfolgende Veränderungen des Betreuungsangebotes in den städtischen Kindertagesstätten ab August 2009:

1. In der Kindertagesstätte Büchnerstraße, Goddelau wird die Öffnungszeit von 14.00 auf 16.30 Uhr verlängert.
2. In der Kindertagesstätte Feerwalu, Leeheim wird die Öffnungszeit im Kindergartenbereich von 13.00 auf 14.00 Uhr verlängert. Gleichzeitig wird wieder ein Mittagessen angeboten.
3. In der Kindertagesstätte Kinderinsel, Wolfskehlen wird die Öffnungszeit in der Schulkindbetreuung von 14.00 auf 16.30 Uhr verlängert.
4. In den Kindertagesstätten Kinderland, Goddelau, Thomas-Mann-Platz, Erfelden, Feerwalu, Leeheim und Kinderinsel, Wolfskehlen wird die Öffnungszeit am Freitagnachmittag von 14.00 Uhr auf 16.30 Uhr verlängert.
5. Mit den Evangelischen Kirchengemeinden ist der Bedarf in Crumstadt und Leeheim abzuklären.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 2. April 2009

Für die Erweiterungen der Betreuungszeiten sind 2,0 zusätzliche Stellen für Erzieherinnen notwendig. Die notwendigen Personalstellen werden im 1. Nachtragshaushalt 2009 zur Verfügung gestellt.

Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

**TOP 7 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur
Satzung über die Benutzung der Kindertages-
stätten der Stadt Riedstadt**

DS-VIII-298/09

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorgelegte 3. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt.

Artikel 1

§ 2 Absatz 1 Punkt 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

für die Betreuung am Vormittag, über die Mittagszeit und am Nachmittag, Öffnungszeit von 8.00 bis 16.30 Uhr, freitags von 8.00 bis 14.00 Uhr, (Ganztagsplatz) einheitlich für das erste Kind

Artikel 2

§ 2 Absatz 2 Punkt 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

für den Frühdienst lang, Öffnungszeit von 7.00 bis 8.00 Uhr
und den verlängerten Vormittag von 12.00 bis 13.00 Uhr

Artikel 3

§ 2 Absatz 2 wird um Punkt 3 ergänzt:

für den Freitagnachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr
ab 01. August 2009 Euro 15,00

Artikel 4

§ 2 Absatz 4 wird um Punkt 2 ergänzt:

für einen zusätzlichen Wochentag beim verlängerten Vormittag von 12.00 bis 13.00 Uhr
ab 01. August 2008 Euro 5,90
ab 01. August 2009 Euro 6,00

Artikel 5

§ 3 Absatz 2 wird um Punkt 3 ergänzt:

für den Freitagnachmittag von 14.00 bis 16.30 Uhr
ab 01. August 2009 Euro 24,50

Artikel 6

§ 4 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die monatliche Betreuungsgebühr beträgt in der Schulkindbetreuung über die Mittagszeit und am Nachmittag, mit maximaler Öffnungszeit von 10.30 bis 17.00 Uhr während der Schulzeiten und frühestens von 7.00 bis 17.00 Uhr während der Ferienzeiten (ausgenommen Schließungszeiten), freitags bis 14.00 Uhr, einheitlich für das erste Kind

Artikel 7

§ 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

In den Tabellen wird in der Rubrik „ein zusätzlicher Wochentag am Nachmittag“ ergänzt um „und am Freitagnachmittag“

Artikel 8

§ 10 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Das Verpflegungsentgelt nach den Absätzen 1 und 2 reduziert sich für Kinder, die die Berechtigung des Riedstädter Stadtpasses erfüllen, um die Hälfte.

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4

Artikel 9

Die 3. Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Änderungssatzung wird mit 18 Ja-Stimmen der SPD/GLR-Koalition, 15 Nein-Stimmen der CDU, WIR und FDP und einer Enthaltung aus den Reihen der WIR zugestimmt.

TOP 8 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt DS-VIII-299/09

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorgelegte 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Riedstadt.

Artikel 1

4. Sämtliche Anlagen und Einrichtungen, wie Schwimmbecken, Grünflächen, Sanitärräume, Umkleidekabinen und gärtnerische Anlagen werden dem besonderen Schutz der Besucher empfohlen. Bei missbräuchlicher Benutzung, Beschädigung oder schuldhafter Verunreinigung haftet der Badegast und ist zu Schadensersatz verpflichtet.
5. Das Badepersonal ist angewiesen, jeden Besucher höflich und zuvorkommend zu behandeln, es hat jedoch darüber zu wachen, dass der Badebetrieb reibungslos verläuft. Es übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anordnungen des Badepersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
6. Besucher die gegen die Haus - und Badeordnung verstoßen, können durch das Badepersonal vorübergehend oder auf Dauer vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.

§ 2

Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Regelbadesaison beginnt am 01.06. und endet am 31.08.
Über witterungsbedingte Veränderungen entscheidet die Betriebsleitung.
2. Die Badezeiten sind während der Badesaison
 - a) in der Nebensaison (vor und nach den Sommerferien) in den Schwimmbädern Crumstadt, Goddelau und im Erholungsgebiet Riedsee, montags von 12.30 Uhr bis 20.30 Uhr, dienstags bis freitags von 10.00 Uhr bis 19.00 Uhr, samstags bis sonntags 9.00 Uhr – 19.30 Uhr.
 - b) in der Hauptsaison (während der Sommerferien) in den Schwimmbädern Crumstadt, Goddelau und im Erholungsgebiet Riedsee, - außer montags -, von 9.00 Uhr bis 19.30 Uhr, montags von 12.30 – 21.00 Uhr.
 - c) Die Öffnungszeiten können bei besonders hohen Temperaturen um max. 1 Stunde verlängert werden. Bei ungünstiger Witterung können die Bäder vorübergehend ganz oder teilweise (z.B. durch Teilbereichssperrung) geschlossen werden.
Die Entscheidung hierüber trifft die Betriebsleitung.
 - d) Die von a) bis c) abweichenden Öffnungszeiten und Teilsperren werden jeweils durch Aushang bzw. Lautsprecherdurchsage bekanntgegeben.
3. Der Kartenverkauf endet ½ Stunde vor Badeschluss. Der Zugang vor Kassenöffnung und nach Kassenschluss ist untersagt.
4. Das Baden außerhalb der festgesetzten Badezeiten ist verboten und wird mit Geldbuße geahndet.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 2. April 2009

5. Jeder Besucher ist verpflichtet, das von der Stadt festgesetzte Eintrittsgeld zu entrichten. Die Schwimmbäder dürfen nur durch den Eingang und nach Lösung einer Eintrittskarte betreten werden. Die Einzeleintrittskarte berechtigt nur zum einmaligen Betreten der Badeeinrichtung. Sie verliert beim Verlassen des Bades ihre Gültigkeit. Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
6. Vom Zutritt zu den Schwimmbädern sind ausgeschlossen:
 - a) Kinder unter 7 Jahren, sofern sie sich nicht in Begleitung aufsichtsberechtigter Erwachsener ab 18 Jahren befinden,
 - b) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - c) Tiere aller Art
 - d) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden).
7. Vom Zutritt ausgeschlossen sind außerdem Personen mit Gebrechen, die sich selbst oder andere Personen gefährden.

§ 3

Ordnung und Sauberkeit

1. Jede Belästigung der Besucher hat zu unterbleiben. Das Benutzen von Musikinstrumenten und das Abspielen von Musikwiedergebenden Geräten aller Art sind untersagt, soweit das Ruhebedürfnis der übrigen Badegäste dadurch beeinträchtigt wird.
2. Die nach den Geschlechtern getrennten Garderobenräume und Umkleidekabinen dürfen nur von dem für sie bestimmten Personenkreis betreten und benutzt werden. In den Umkleide- und Garderobenräumen ist das Rauchen sowie jede Verwendung von Feuer untersagt.
3. Der Aufenthalt in den Bädern ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft das Badepersonal.
4. Badegäste dürfen die Barfußgänge der Dusch-, Sanitär- und Badebereiche nicht mit Straßenschuhen betreten. Die Durchschreitebecken sind zu benutzen.
5. In den Umkleide-, Sanitär- und Badebereichen (innerhalb der Beckenumganges) ist das Benutzen von zerbrechlichen Gegenständen (Gläser, Flaschen, Tassen usw.), das Rauchen sowie jede Verwendung von Feuer und die Einnahme von Essen und Trinken untersagt.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 2. April 2009

6. Vor dem Benutzen der Schwimm- und Badebecken hat eine gründliche Körperreinigung zu erfolgen. Die Benutzung von Seifen, sonstigen Reinigungsmitteln, Kosmetika usw. sowie das Auswaschen und Auswringen von Kleidung in den Schwimmbecken ist nicht gestattet.
7. Nichtschwimmer dürfen die Schwimmerbereiche bzw. -becken nicht benutzen. Die Planschbecken bleiben den Kleinkindern vorbehalten.
8. Das Benutzen von Schwimmbrillen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung von Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, Schwimmflossen sowie das Ball - und Fangenspielen ist nicht gestattet.
Diese Regelung gilt nicht für das Erholungsgebiet Riedsee.
9. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder -werfen in das Wasser sowie das Untertauchen und Prellen von Personen ist nicht gestattet, ebenso das Umherrennen auf den Beckenumgängen. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr und ist im Schwimmbad Goddelau nur von der Stirnseite mit den Startblöcken und von den Startblöcken selbst, im Schwimmbad Crumstadt nur von der Stirnseite vom Schwimmerbereich erlaubt.
10. Für Abfälle sind die aufgestellten Abfallbehälter zu benutzen.
11. Die Kassen- und sonstigen Betriebsräume dürfen nur von den dazu bestimmten Bediensteten der Stadt betreten werden.
12. Das Verteilen von Reklame- und Druckschriften sowie gewerblichen Ton - und Bildaufnahmen ist untersagt. Pressewiedergaben bedürfen der Genehmigung der Stadt.
13. Ballspiele auf der Liegewiese sind nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen erlaubt. Das Badepersonal ist berechtigt, diese Beschränkungen gegebenenfalls aufzuheben bzw. zu erweitern.
14. Das Badepersonal ist befugt, in begründeten Fällen zum Schutz der Allgemeinheit private Aufnahmen durch Videokameras, Fotoapparate oder Handys zu verbieten.

§ 4

Kioske, Verkaufsstände

Es dürfen nur in den von der Stadt eingerichteten und verpachteten Verkaufsräumen oder genehmigten sonstigen Verkaufseinrichtungen aller Art Waren feilgeboten oder verkauft werden.

§ 5

Verhalten bei Unfällen und Gewittergefahr

1. Bei Unfällen ist sofort das Badepersonal zu benachrichtigen. Soweit möglich, sollen etwaige Schuldige oder Zeugen namhaft gemacht werden. Zur Hilfeleistung bei Unfällen ist jede Person verpflichtet.
2. Bei aufziehenden Gewittern sind sofort die Schwimm- und Badebecken zu verlassen. Der Aufenthalt in den Becken ist dann auch auf eigene Gefahr nicht gestattet. Im eigenen Interesse sollten die Besucher die Gebäude aufsuchen und sich nicht im Freien oder unter Bäumen aufhalten.

§ 6

Schadenshaftung

Die Benutzung der Bäder einschließlich der Sport- und Spieleinrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für Personenschäden in den Schwimmbädern haftet die Stadt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Stadt nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Badepersonals.

Für Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, wird keine Haftung übernommen. Die Stadt haftet nicht, wenn Kleidungsstücke oder sonstige eingebrachte Gegenstände beschädigt oder zerstört werden oder wenn sie abhanden kommen, auch dann nicht, wenn sie in den Garderobenschränken oder Umkleidekabinen aufbewahrt werden.

Bei Störungen im Betrieb und höherer Gewalt entfallen alle Schadenersatzforderungen. Für höhere Gewalt und Zufall, sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkennbar waren, haftet die Stadt nicht.

§ 7

Fundgegenstände

Gegenstände, die im Badebereich gefunden werden, sind beim Badepersonal abzuliefern. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8

Garderobe Goddelau

Die Ausgabe der Schlüssel erfolgt an der Kasse gegen Hinterlegung einer Kautions von 2,00 Euro. Für in Verlust geratene Garderobenschlüssel wird für die Ersatzbeschaffung und den Austausch des Schlosses ein Betrag von 25,00 Euro erhoben. In derartigen Fällen ist vor der Aushändigung des Garderobeninhalts das Eigentum der Sache nachzuweisen.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 2. April 2009

Verschlossene Garderobenschränke werden nach Badeschluss vom Badepersonal geöffnet, dies schließt eine Nutzung über Nacht aus. Für eingebrachte Wertsachen und Bargeld wird nicht gehaftet. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhanden der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

§ 9

Zusätzliche Bestimmungen für das Erholungsgebiet Riedsee

1. Das Befahren der Wasserflächen mit Motorbooten jeder Art, Holz- und festen Kunststoffbooten ist nicht erlaubt.
2. Zelten ist nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen mit vorheriger Zustimmung der Campingplatzverwaltung erlaubt.
3. Das Aufstellen von Grillgeräten und sonstigen Kocheinrichtungen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen erlaubt.
4. Das Angeln ist nur Mitgliedern des Angelsportvereins Leeheim oder mit dessen Zustimmung erlaubt.
5. Das Surfen ist nur den Mitgliedern des Windsurfingclubs Riedstadt oder mit dessen Zustimmung erlaubt.
6. Die Stadt Riedstadt stellt die Badeaufsicht zur Verfügung und wird bei der Wasseraufsicht durch die DLRG-Ortsgruppe Leeheim unterstützt.
7. Außerhalb der Badesaison (§ 2 Absatz 2) ist das Erholungsgebiet Riedsee für Erholungssuchende und Spaziergänger jederzeit unter Beachtung der vorgenannten Vorschriften unentgeltlich zugänglich.
Während der Badesaison ist das Erholungsgebiet Riedsee, außer für den Badebetrieb nicht zugänglich.
8. Das Tauchen mit Presslufttauchgerät ist nur der DLRG-Ortsgruppe Leeheim oder mit deren Zustimmung erlaubt.
9. Das Erholungsgebiet darf nicht mit Autos, Kraft - oder Fahrrädern befahren werden. Diese Fahrzeuge sind auf gekennzeichneten Plätzen abzustellen. Das Parken außerhalb der gekennzeichneten Flächen ist verboten.
10. Mit Beendigung der Badezeit ist die Benutzung der Wasserfläche verboten.
Die Nutzung des Riedsees durch die Pächter von Freizeitparzellen geschieht nach Beendigung der Badezeit auf eigene Gefahr.
11. Besucher von Parzellenpächtern dürfen keine Tiere mitbringen.

§ 10
Parken

Fahrzeuge sind auf den ausgewiesenen Parkflächen, den Verkehrsregeln nach StVO und den Weisungen der Parkplatzwächter entsprechend abzustellen. Die Benutzung des Parkplatzes am Erholungsgebiet Riedsee richtet sich nach den Öffnungszeiten gemäß § 2 dieser Satzung und ist nur nach Entrichten einer Parkgebühr zulässig. Für die auf den Parkflächen abgestellten Fahrzeuge ist jede Haftung ausgeschlossen.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer gegen die Haus- und Badeordnung verstößt. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I. S.602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. August 1998 (BGBl. I. S.2432) findet Anwendung.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500,00 Euro geahndet werden.
3. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Magistrat (§ 5 Abs. 2 HGO)

§ 12
Schlussbestimmungen

1. Über Streitigkeiten, die aus der Haus - und Badeordnung hervorgehen, entscheidet die Betriebsleitung.
2. Etwaige Anregungen und Beschwerden nimmt das Badepersonal entgegen, es schafft wenn möglich sofort Abhilfe.
3. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01. Mai 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die seitherige Badeordnung vom 21. April 2005 außer Kraft.

Der im Sozial-, Kultur- und Sportausschuss geänderten Haus- und Badeordnung wird mit 26 Ja-Stimmen von SPD, GLR, CDU und FDP, 3 Nein-Stimmen der WIR und 5 Enthaltungen aus den Reihen der CDU und FDP zugestimmt.

**TOP 11 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung
für die Schwimmbäder der Stadt Riedstadt DS-VIII-302/09**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorgelegte 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Stadt Riedstadt.

Artikel 1

§ 2 – Eintrittspreise - wird wie folgt geändert:

§ 2 Eintrittspreise

- | | | |
|---|--|-------|
| a) Erwachsene | | |
| Einzeleintrittskarte | | 2,60 |
| EURO | | |
| 10er Karte | | 21,00 |
| EURO | | |
| Dauerkarte | | 31,00 |
| EURO | | |
| Verwaltungsgebühr Dauerkarte (Barcode-Karte) | | 3,00 |
| EURO | | |
| b) Jugendliche unter 18 Jahren, Schüler und Studenten mit gültigem Schülerschein
bzw. gültiger Immatrikulationsbescheinigung, Auszubildende, Wehr- und
Zivildienstleistende sowie Behinderte mit einem Behindertengrad von 50 % und
mehr | | |
| Einzeleintrittskarte | | 1,30 |
| EURO | | |
| 10er Karte | | 10,50 |
| EURO | | |
| Dauerkarte | | 15,50 |
| EURO | | |
| Verwaltungsgebühr Dauerkarte (Barcode-Karte) | | 3,00 |
| EURO | | |
| c) Kinder bis zu Beginn der Schulpflicht und Kinder mit gültigem Stadtpass bis 12 Jahre
haben freien Eintritt. Ebenso behinderte Kinder mit einem Behindertengrad von 50 % und
mehr, sowie deren ausgewiesene Begleitperson. | | |

Artikel 2

§ 3 – Ermäßigungen - wird wie folgt geändert:

§ 3 Ermäßigungen

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 2. April 2009

Ermäßigungen werden grundsätzlich nur einmal gewährt.
Familienkarten für Eltern oder Alleinerziehende mit Personen im Sinne des § 2 Absatz b. sowie Behinderte mit einem Behindertengrad von 50 % und mehr. Weitere Ermäßigungen für Eltern und Alleinerziehende werden nicht gewährt.

pro Erwachsener	21,00 EURO
pro Jugendlicher	8,00 EURO
insgesamt jedoch höchstens	66,00 EURO
Verwaltungsgebühr Dauerkarte (Barcode-Karte)	3,00 EURO

Artikel 3

§ 4 – Gültigkeit der Badekarten - wird wie folgt geändert:

§ 4
Gültigkeit der Badekarten

Die Einzeleintrittskarten gelten nur am Tage der Lösung und berechtigen nur zum einmaligen Betreten der Badeeinrichtung. In begründeten Einzelfällen sind Ausnahmen möglich.
Dauerkarten werden gegen eine Verwaltungsgebühr von 3,00 € zusätzlich zum Eintrittspreis, ausgegeben. Für die Ausstellung der Dauerkarte wird ein Passbild benötigt.
Die Dauerkarten verlieren nach Beendigung der Badesaison ihre Gültigkeit und können in den darauf folgenden Jahren wieder freigeschaltet werden.
Dauerkarten sind nicht übertragbar. Im Falle einer Beschädigung von Badekarten kann nur Ersatz gewährleistet werden, wenn die Barcodenummer und der Name nachvollziehbar ist. Bei Verlust oder Diebstahl von Badekarten kann gegen eine Verwaltungsgebühr von 3,00- Euro Ersatz geleistet werden.
10er-Karten sind auf das nächste Kalenderjahr übertragbar.

Artikel 4

§ 5 – Kartenverkauf - wird wie folgt geändert:

§ 5
Kartenverkauf

Eintrittskarten können während der Badesaison täglich an den Schwimmbadkassen gelöst werden. Familienkarten und Dauerkarten werden im Rathaus Goddelau und in den Schwimmbädern während der Dienststunden ausgestellt.

Artikel 5

§ 6 – Parkgebühren - wird wie folgt geändert:

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 2. April 2009

§ 6
Parkgebühren

a)	Tagesgebühren ganztags	
	PKW	2,50
	EURO	
	Motorrad	1,00
	EURO	
b)	Dauerparkkarte	
	PKW	22,50
	EURO	
	Motorrad	6,50
	EURO	
c)	Abendparkkarten ab 19.00 Uhr	
	PKW	1,00
	EURO	
	Motorrad	0,50
	EURO	

Artikel 6

Die 1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für die Schwimmbäder der Stadt Riedstadt tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Änderungssatzung wird mit 28 Ja-Stimmen aus allen Fraktionen und 6 Enthaltungen aus den Reihen von CDU, WIR und FDP zugestimmt.

**TOP 12 Neufassung der Verwaltungskostensatzung der
Stadt Riedstadt****DS-VIII-303/09**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die vorgelegte Neufassung der Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten (Verwaltungskostensatzung) für Amtshandlungen der Stadt Riedstadt.

**§ 1
Kostenpflichtige Amtshandlungen**

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 2. April 2009

zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch städtischer, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren),
§ 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen)

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der Stadt abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Stadt keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührentatbestände

- (1) Für Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden die in der Anlage I aufgeführten Gebühren erhoben.
- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.
Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	18,00 Euro
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde	15,00 Euro
für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.	12,25 Euro

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 Euro erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Riedstadt vom 25. März 2004 außer Kraft.

Der Satzung wird mit 32 Ja-Stimmen und 2 Enthaltungen der FDP zugestimmt.

TOP 13 Vereinsförderung
hier: Antrag der hallenbesitzenden Vereine zur
Neuaufgabe eines Investitionsprogramms DS-VIII-304/09

Aufgrund der angespannten Haushaltssituation und unter Berücksichtigung der Auflagen der Kommunalaufsicht sieht sich die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Riedstadt derzeit nicht in der Lage, weitere Mittel für Investitionen für Vereine mit vereinseigenen Hallen zur Verfügung zu stellen.

Die Weiterentwicklung des Investitionsprogramms wird an die Sportkommission übertragen.

Der im Sozial-, Kultur- und Sportausschuss geänderten Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 15.4. Antrag der FDP-Fraktion zum energetischen
Zustand der städtischen Immobilien DS-VIII-307/09

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

die Verwaltung möge bei der Vorlage des Jahresberichtes 2008/2009 des Immobilienbetriebs als Teil des Berichts eine Liste aller städtischen Immobilien erstellen, die regelmäßig auf Temperaturen von über 18° beheizt werden. Inbegriffen hiervon sind auch alle Sportstätten, und Hallen. Die Liste ist um folgende Informationen zu jeder Liegenschaft zu ergänzen wie folgt:

- Baujahr
- bisherige energetische Sanierungsmaßnahmen (Heizung, Warmwasserbereitung, Solaranlage) mit Angabe des jeweiligen Sanierungsjahrs
- bisherige energetische Sanierungsmaßnahmen hinsichtlich der Dämmung Fassade, Dach oder Boden / Kellerdecke mit Angabe der Verbesserung (Dicke und Wärmedurchgangskoeffizient von Dämmungen) und Angabe des Sanierungsjahres

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 2. April 2009

Bei der Kommunalaufsichtsbehörde (Landrat des Kreises Groß-Gerau) ist eine Ausnahmegenehmigung von der gültigen 6-monatigen Stellen-Wiederbesetzungssperre bei freierwerdenden Stellen zu beantragen.

Der Vorlage wird mit 34 Ja-Stimmen einstimmig zugestimmt.

TOP 18 Einbringung des 1. Nachtragshaushaltes 2009

Bürgermeister Gerald Kummer bringt den 1. Nachtragshaushalt für das Jahr 2009 ein.

TOP 4 Bebauungsplan „Leeheim – Nord Teil 3“ (ehemalige Gärtnerei) hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB DS-VIII-295/09

Verena Wokan (FDP) beantragt eine Änderung: Die Punkte 5.1, erster Absatz, und 2.5, erster Absatz (die energetischen Festsetzungen des Bebauungsplans) sollen als „Empfehlungen“ deklariert oder ganz gestrichen werden.

Der Änderungsantrag wird mit 11 Ja-Stimmen von FDP, WIR und aus den Reihen der CDU, 19 Nein-Stimmen von SPD, GLR und aus den Reihen der CDU und 4 Enthaltungen aus den Reihen der CDU abgelehnt.

Der Beschlusstext lautet somit:

1. Die Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen werden nach ausführlicher Beratung als Stellungnahmen der Stadt Riedstadt beschlossen.
2. Der Bebauungsplan wird gem. § 10 BauGB i.V.m. § 13a BauGB sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 5 HGO, § 42 HWG und § 81 HBO als Satzung beschlossen und die Begründung hierzu festgestellt.
3. Der Bebauungsplan wird gem. § 10 BauGB in Kraft gesetzt.

Der Vorlage wird mit 28 Ja-Stimmen von SPD, GLR und CDU und 6 Enthaltungen von FDP, WIR und aus den Reihen der CDU zugestimmt.

TOP 6 Kinderarmut in Riedstadt
hier: Einführung eines Stadtpasses Riedstadt DS-VIII-297/09

Richard Kraft stellt für die CDU den Antrag, die Punkte Veranstaltungen der Jugendbüros, Mitgliedsbeitrag eines Riedstädter Vereins und Teilnahme an einer kostenpflichtigen Veranstaltung eines Vereines aus dem Leistungskatalog zu streichen.

Dr. Andreas Grafenstein beantragt für die FDP, die Punkte Mitgliedsbeitrag eines Riedstädter Vereins und Teilnahme an einer kostenpflichtigen Veranstaltung eines Vereines aus dem Leistungskatalog zu streichen.

Gabriele Russer beantragt für die WIR, die Vorlage an die Ausschüsse zurückzuverweisen und zu überarbeiten.

Der Antrag der WIR auf Zurückverweisung wird mit 3 Ja-Stimmen der WIR, 24 Nein-Stimmen von SPD, GLR und CDU und 7 Enthaltungen von FDP und aus den Reihen der CDU abgelehnt.

Der Änderungsantrag der CDU wird mit 11 Ja-Stimmen der CDU, 18 Nein-Stimmen von SPD und GLR und 5 Enthaltungen von WIR und FDP abgelehnt.

Der Änderungsantrag der FDP wird mit 2 Ja-Stimmen der FDP, 18 Nein-Stimmen von SPD und GLR und 14 Enthaltungen von CDU und WIR abgelehnt.

Der Beschlusstext lautet somit:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Einführung eines Stadtpasses, der Riedstädter Kinder bis zwölf Jahre berechtigt, sozialen Leistungen der Stadt gemäß den vorgelegten Bestimmungen in Anspruch zu nehmen. Leistungen und Voraussetzungen regeln die Bestimmungen in der Anlage.

Auf Antrag und gegen Nachweis der Anspruchsberechtigung wird im Amt für Kinder, Jugend und Soziales ein Ausweis erstellt, der zur Inanspruchnahme der Leistungen berechtigt. Er trägt die Bezeichnung „Stadtpass Riedstadt“. Der Ausweis enthält Name, Anschrift, Geburtsdatum sowie ein Lichtbild des Berechtigten. Er ist jeweils für 1 Kalenderjahr gültig. Bei Nachweis der Voraussetzungen wird der Ausweis jeweils um ein Jahr verlängert.

Über die Leistungen informiert ein Stadtpass-Flyer. Dieser wird in geeigneter Form und Anzahl öffentlich gemacht. Um die rechtlichen Voraussetzungen für Leistungen zu schaffen, werden die Gebührensatzung der Kindertagesstätten, das Jugendförderungsprogramm und die Gebührenordnung für die Schwimmbäder geändert.

Das Projekt wird zunächst auf zwei Jahre befristet. Vor Ablauf der Frist legt der Magistrat eine Kostenaufstellung mit Bewertung der Auswirkungen (Evaluation) der Stadtverordnetenversammlung vor.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 2. April 2009

Der im Sozial-, Kultur- und Sportausschuss geänderten Vorlage wird mit 18 Ja-Stimmen der SPD und GLR bei 16 Enthaltungen von CDU, WIR und FDP zugestimmt.

**TOP 14 Sonderinvestitionsprogramm des Bundes und des
Landes zur Konjunkturförderung
hier: Maßnahmenkatalog**

DS-VIII-305/09

Richard Kraft beantragt für CDU die Reihenfolge der Maßnahmen auf der Prioritätenliste wie folgt zu ändern:

1. Sportplatz Goddelau
2. Schulkindpavillon Pestalozzistraße
3. Putz Alte Schule Crumstadt
4. Erweiterung Kita Büchnerstraße
5. Neubau Feuerwehr Crumstadt
6. Schwimmbadparkplatz Goddelau
7. Kerweplatz Goddelau
8. Kerweplatz Crumstadt
9. Friedhofsmauer Wolfskehlen

Verena Wokan beantragt für die FDP, die energetische Sanierung der Kita Büchnerstraße auf Platz 3 der Liste zu setzen. Die Friedhofsmauer Wolfskehlen soll auf Platz 8 gesetzt werden, zudem sollen die Kosten auf 100.000,-- € reduziert werden.

Der Änderungsantrag der CDU wird mit 9 Ja Stimmen der CDU, 20 Nein-Stimmen von SPD, GLR und WIR und 5 Enthaltungen von FDP, WIR und aus den Reihen der CDU abgelehnt.

Der Änderungsantrag der FDP wird mit 2 Ja-Stimmen der FDP, 19 Nein-Stimmen von SPD, GLR und aus den Reihen der WIR und 13 Enthaltungen der CDU und der WIR abgelehnt.

Der Beschlusstext lautet somit:

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die vorgelegte Prioritätenliste für Anträge aus dem Sonderinvestitionsprogramm des Bundes und des Landes zur Konjunkturförderung. Der Magistrat wird beauftragt, je nach Höhe der zugewiesenen Fördersumme entsprechend dieser Prioritätenliste Maßnahmen zur Bezuschussung anzumelden.

Der Vorlage wird mit 28 Ja-Stimmen von SPD, GLR, CDU und WIR und 6 Enthaltungen der FDP und aus den Reihen der CDU zugestimmt.

TOP 19

**Resolution zur Ortsumgehung Dornheim
auf der Gemarkung Riedstadt**

DS-VIII-310/09

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt folgende Resolution:

„Die von Seiten des Amts für Straßen- und Verkehrswesen Darmstadt vorgelegte Neuplanung der B44-Umgehungsstraße Dornheim wird von der Riedstädter Stadtverordnetenversammlung abgelehnt. Die neue Trasse stellt aus Sicht der Stadtverordneten eine erhebliche Beeinträchtigung der Riedstädter Interessen dar. Insbesondere ist hier zu erwähnen, dass durch die neue Trasse

- ein gravierenderer Einschnitt in die Natur vorgenommen werden müsste (die Trasse wird einige Kilometer länger und bislang „unberührte“ Flächen, wie zwischen Golfplatz und Forst, werden getrennt).
- die landwirtschaftlichen Flächen westlich des Wolfskeher Forstes stärker zersiedelt werden.
- das Riedstädter Gewerbegebiet, das aufgrund der alten Planungen an diesem Standort vorgesehen wurde, vom Durchgangsverkehr getrennt wird, bzw. umfahren wird. Die wirtschaftliche Beeinträchtigung für die dort ansässigen Firmen und Betriebe wäre erheblich.
- eine erhebliche Steigerung der Geschwindigkeiten der Fahrzeuge zu erwarten ist (die neue Strecke ist langgezogener und gerader)
- das Radwegenetz am gerade entstehenden Fahrradweg Leeheim-Wolfskehlen durchschnitten wird; hierbei könnte wieder - trotz Überquerung - eine Gefahrenquelle entstehen. Die Lösung durch eine Ampel wiederum würde den Verkehr behindern und ist daher ebenfalls abzulehnen.
- der Durchgangsverkehr durch Wolfskehlen wieder ansteigen wird. Die Ortsumfahrung wird durch die vielen verzweigten Wege unattraktiv.

Das Amt für Straßen- und Verkehrswesen wird daher aufgefordert, von den neuen Planungen Abstand zu nehmen und sich für die bisherige Variante – verlegt an die nördliche Grenze des Wolfskeher Forstes -, wie von Bürgermeister Gerald Kummer im UBV-Ausschuss vorgeschlagen, einzusetzen.“

Die Resolution findet die Zustimmung aller Fraktionen und wird deshalb als gemeinsame Resolution verabschiedet.

Die Resolution wird mit 33 Ja-Stimmen verabschiedet.

Der Stadtverordnete Martin Bopp (CDU) hat gemäß § 25 HGO an der Abstimmung nicht teilgenommen.

zur Sitzungsniederschrift der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 2. April 2009

Der Vorsitzende schließt gegen 21:45 Uhr die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Riedstadt, den 9. April 2009

(Vorsitzender)

(Schriftführerin)